

Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen
RdErl. d. MS v. 10. 4. 2013 - 402-41553-6/4/2/0/1 - VORIS 21067 – (Nds. MBl. 2013 Nr. 14, S. 303)

Aufgrund des § 5 GEKN vom 7. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 550) wird folgende Regelung über die Aufwandsentschädigung für Meldungen an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (im Folgenden: EKN) erlassen:

1. Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung

Anspruch auf die Gewährung einer Aufwandsentschädigung haben Meldende, die ihre Tätigkeit in Niedersachsen ausüben. Dazu zählen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Einrichtungen der stationären Versorgung sowie klinische Register wie Nachsorgeleitstellen und Tumorzentren oder andere kooperierende Einrichtungen.

1.1 Meldungen zu klinisch erhobenen Befunden müssen sich auf Erkrankungen mit folgender Kodierung nach ICD 10 beziehen:

- 1.1.1 bösartige Neubildungen (Nummern C00 bis C97),
- 1.1.2 In-situ-Neubildungen (Nummern D00 bis D09),
- 1.1.3 Neubildungen mit unsicherem oder unbekanntem Verhalten (Nummern D37 bis D48),
- 1.1.4 gutartige Tumore, die vom Zentralnervensystem (ZNS) ausgehen, einschließlich Tumore der Hirnnerven, Hirnhäute, Hypophyse und Epiphyse (Nummern D32, D33, D35.2, D35.4),
- 1.1.5 erste sekundäre Neubildung nach krankheitsfreiem Intervall von mindestens sechs Monaten (Rezidiv oder Metastase).

1.2 Meldungen zu histologisch oder zytologisch erhobenen Befunden müssen sich auf Erkrankungen (Diagnosen, nicht Verdachtsfälle) beziehen, die folgender Kodierung nach ICD-O in der M-Klassifikation entsprechen:

- 1.2.1 Endziffer 1 (Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens),
- 1.2.2 Endziffer 2 (In-situ-Neubildung),
- 1.2.3 Endziffer 3 (primäre bösartige Neubildung),
- 1.2.4 Endziffer 6 (sekundäre bösartige Neubildung), hiervon jedoch ausschließlich Meldungen zu Metastasen bei unbekanntem Primärtumor oder zum ersten Rezidiv oder der Metastasierung eines Tumors,
- 1.2.5 Endziffer 9 (unbekannt, ob Primärtumor oder sekundäre Neubildung),
- 1.2.6 Endziffer 0 bei Tumoren, die vom ZNS ausgehen (einschließlich Tumore der Hirnnerven, Hirnhäute, Hypophyse und Epiphyse).

1.3 Nicht entschädigt werden:

- 1.3.1 Meldungen zu vor dem 1. 1. 2003 diagnostizierten Neuerkrankungen und Frühformen von Krebs;
- 1.3.2 Mehrfachmeldungen der- oder desselben Meldenden zu derselben Erkrankung einer betroffenen Person (hierzu zählen auch multiple Neubildungen desselben Organs);
- 1.3.3 Meldungen zu rückbildungsfähigen Vorformen von Krebs (Präkanzerosen, siehe auch Diagnosekataloge der Nummern 1.1 und 1.2);
- 1.3.4 Folgemeldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Ersterkrankungen (Meldungen zum ersten Rezidiv oder zur ersten Metastasierung sind entschädigungsfähig nach Nummer 1.1.5; entschädigungsfähig sind auch Meldungen zu Metastasen bei unbekanntem Primärtumor oder anlässlich einer sekundären Neubildung, wenn es sich bei der Meldung um die Erstbefundung durch die Meldende oder den Meldenden handelt);
- 1.3.5 Folgemeldungen ab dem dritten Tumor bei nicht-melanotischen Hautkrebsformen (Nummer C44) von bereits gemeldeten Ersterkrankungen, wenn es sich um eine Meldung der- oder desselben Meldenden zur Erkrankung derselben betroffenen Person handelt (vergleichbar den multiplen Neubildungen desselben Organs wie in Nummer 1.3.2), dabei gelten Zweitumore als Rezidiv;
- 1.3.6 Therapie- bzw. Verlaufsmeldungen;
- 1.3.7 Meldungen, für die bereits von anderer Stelle eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wurde (z.B. über ONkeyLINE).

2. Bemessung der Aufwandsentschädigung für Meldungen nach § 3 GEKN

Für entschädigungsfähige Meldungen an das EKN zahlt das Land eine Aufwandsentschädigung (§ 5 Satz 1 GEKN). Diese beträgt einschließlich Porto

2.1 für Meldungen von histologischen und/oder zytologischen Befunden	
2.1.1 in Form eines über eine vorgegebene EDV-Schnittstelle zu übernehmenden Datensatzes	2 EUR,
2.1.2 auf vorgegebenem Meldebogen oder als Kopie des Befundberichts	1 EUR;
2.2 für alle übrigen Meldungen von Befunden	
2.2.1 als qualitätsgesicherte aggregierte Meldung von einer kooperierenden Einrichtung	6 EUR,
2.2.2 in Form eines über eine vorgegebene EDV-Schnittstelle zu übernehmenden Datensatzes	4 EUR,
2.2.3 auf vorgegebenem Meldebogen	4 EUR,
2.2.4 als Kopie eines Arztbriefes	2 EUR,
2.2.5 als Meldung einer im Rahmen eines organisierten Screeningprogramms festgestellten Tumorerkrankung über eine vorgegebene Schnittstelle	2 EUR.

3. Übernahme von Meldungen von anderen Krebsregistern

Für Meldungen von außerhalb Niedersachsens zu betroffenen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Niedersachsen kann dem abgebenden Krebsregister nach § 5 GEKN eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist. Eine Aufwandsentschädigung an einzelne Meldende in anderen Bundesländern wird nur gewährt, wenn dies mit dem jeweiligen Landeskrebsregister vereinbart wurde.

4. Meldungen zu Betroffenen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens

Für Meldungen an das EKN zu betroffenen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Niedersachsens wird der oder dem Meldenden eine Aufwandsentschädigung nach § 5 GEKN nur gewährt, wenn dafür nicht anderweitig (z.B. durch ein anderes Landeskrebsregister) eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wird.

5. Verfahren der Gewährung der Aufwandsentschädigung

5.1 Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung muss die oder der Meldende ein ausgefülltes Anmeldeformular mit den auf Überweisungsträgern üblichen Informationen an die Vertrauensstelle des EKN schicken. Diese Angaben sowie hierzu gemeldete Änderungen werden dort in eine Melderdatei übertragen und gespeichert.

5.2 Die Gewährung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos durch Überweisung auf das von der oder dem Meldenden angegebene Konto. Die Abrechnung der eingegangenen Meldungen erfolgt quartalsweise nach abschließender Bearbeitung der Meldungen und Übernahme in die Datenbank.

5.3 Weitere Einzelheiten der Durchführung regelt die Vertrauensstelle.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 18. 4. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.